

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 24.04.2020

Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07-4 "Östlich Oderstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Einleitungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

		<u>einstimmig</u>							
mit	10	gegen	0	Stimmen	beschlossen:	Siehe Einzelabstimmung!			

I. Einleitungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Vorhaben- und Erschließungsplan vom 24.04.2020 dargestellte Gebiet ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Nr. 07-04 und die Bezeichnung „Östlich Oderstraße“.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Wesentliche Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

Die Umnutzung zu einem Sondergebiet für soziale Zwecke mit der einhergehenden Nachverdichtung zur Ermöglichung einer integrativen Wohnanlage mit drei Vollgeschossen und neun Wohneinheiten, ergänzt durch eine Arbeitsstätte, unter Berücksichtigung der bestehenden Baustruktur und der besonderen naturschutzrechtlichen Lage hinsichtlich des Biotopverbundes zwischen ehemaligen Standortübungsplatz und Altheimer Stausee gebietsverträglich zu regeln.

3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der Vorhabenträger
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),

- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
 6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
 7. Der Umweltsenat ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 24.04.2020

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

